

Schriftliche Diplomprüfung aus Straf- und Strafprozessrecht März 2005 - Prof. Schwaighofer, Prof. Scheil

I.

Hans und Franz haben eine Hintertüre aufgebrochen und sind in das Büro des X eingedrungen, wo sie die Schubladen nach Geld durchsuchen. Als sie gerade im Begriff sind, mit einem Laptop und ein paar hundert Euro das Haus zu verlassen, taucht X, der über dem Büro seine Wohnung hat und durch Geräusche geweckt wurde, mit einer Pistole in der Hand in der Tür auf.

Da lassen Hans und Franz alles liegen und stehen, ergreifen Hals über Kopf die Flucht und laufen auf die Straße. X will die beiden Kerle aber nicht entkommen lassen und schießt dreimal gezielt auf die Beine von Hans und Franz. Franz wird von einer Kugel getroffen und schwer verletzt. Aus Angst, ebenfalls getroffen zu werden, bleibt auch Hans stehen und ergibt sich.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Hans, Franz und X!

II.

Der Autofahrer A verweigert den Alkotest. Sein Beifahrer B sagt später vor den Gendarmen als Zeuge wahrheitsgemäß aus, dass sie A ausdrücklich zum Alkotest aufgefordert hatten.

Weil die unberechtigte Verweigerung des Alkotests nach Aufforderung dazu als Verwaltungsübertretung gleich strafbar ist wie das Lenken eines Fahrzeugs im alkoholisierten Zustand (Geldstrafe bis zu 5.813 Euro, § 99 Abs 1 lit b StVO), tut B seine für A belastende Aussage später leid. Er verfasst eine „eidesstattliche Erklärung“, dass er sich bei seiner Aussage vor den Gendarmen geirrt habe, dass er sich während der Amtshandlung in Wahrheit noch im Lokal befunden hatte und dass er deshalb gar nicht hören hätte können, dass A „im Namen des Gesetzes“ zum Alkotest aufgefordert worden sei – damit will er die Verantwortung seines Freundes A unterstützen, der die Aufforderung zum Alkotest und damit die Strafbarkeit in Abrede stellt. Dieses Schreiben schickt B an die Bezirkshauptmannschaft, die das Verwaltungsstrafverfahren gegen A durchführt.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit des B (Begünstigung braucht nicht geprüft zu werden)!

III.

Der Angeklagte A wird wegen schwerer Körperverletzung verurteilt: Er hat seinen Kontrahenten, der ihn als „schwule Sau“ bezeichnet hatte, mit der Faust niedergeschlagen und ihn dadurch schwer verletzt. Das Gericht verhängt im Hinblick auf 15 einschlägige Vorstrafen eine unbedingte Freiheitsstrafe von 4 Monaten. Nach Urteilsverkündung und Rechtsmittelbelehrung sagt A: „Das Urteil lass´ ich mir nicht gefallen, ich geh´ nicht ins Gefängnis!“ und verlässt den Sitzungssaal. Ein Schriftsatz des Angeklagten langt bei Gericht nicht mehr ein.

a) *Hat A gültig ein Rechtsmittel eingelegt?*

b) *Wie hat das Rechtsmittelgericht darauf zu reagieren?*

IV.

Gegen den gebrechlichen 80-jährigen Zahnarzt Z (im Ruhestand) in Graz wird die Voruntersuchung eingeleitet wegen des Verdachts der Bestimmung zum Mord: Ihm wird vorgeworfen, als Angehöriger der deutschen Wehrmacht während des 2. Weltkriegs in Belgrad die rechtswidrige Erschießung von 100 Geiseln befohlen zu haben. Der Staatsanwalt beantragt die Verhängung der Untersuchungshaft.

Wie wird der Untersuchungsrichter entscheiden?

Punkteverteilung: I. ca 50 %; II. ca 20 %; III. ca 20 % IV. ca 10 % Ergebnisse nicht vor 8.3.2005!!!